

Seit 2008 ist die neue Arbeitsmedizinische Vorsorgeverordnung (ArbMedVV) in Kraft.

Mit dieser Verordnung wird die Betriebsärztliche Tätigkeit auf eine neue Grundlage gestellt.

Die Vorschriften aus den verschiedenen Verordnungen wurden zusammengefasst und haben unter anderem folgende Ziele:

- die Früherkennung und Verhinderung von arbeitsbedingten Erkrankungen und Berufskrankheiten,
- der Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit,
- die Weiterentwicklung des betrieblichen Gesundheitsschutzes.

Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge bleibt die Gefährdungsbeurteilung.

Hierbei sollen die Belastungen am Arbeitsplatz wie Lärm, Infektionsgefährdung, Exposition durch Gefahrstoffe, Hitze und Kälte ermittelt und die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten festgelegt werden.



Für eine Reihe von arbeitsbedingten Gefährdungen gibt es Pflichtuntersuchungen,

die der Arbeitgeber zu veranlassen hat. Dabei darf der/die Arbeitnehmer/in ohne das Vorliegen eines unbedenklichen Untersuchungsergebnisses nicht an dem Arbeitsplatz weiter beschäftigt werden. **Für andere Tätigkeiten gilt, dass der Arbeitgeber den Beschäftigten die Vorsorgeuntersuchung anbieten muss (Angebotsuntersuchung).** Für die Mitarbeiter/in ist die Teilnahme freiwillig und eine ärztliche Bescheinigung ist nicht Voraussetzung für die weitere Tätigkeit. Der Umfang der arbeitsmedizinischen Untersuchung wird in den Empfehlungen der gesetzlichen

Unfallversicherung, den Berufsgenossenschaftlichen Grundsätzen, formuliert.

Auch können der Mitarbeiter und die Mitarbeiterin von sich aus eine Untersuchung veranlassen, wenn er oder sie gesundheitliche Probleme hat, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen könnten.

Wie bei jeder ärztlichen Untersuchung unterliegen sämtliche Befunde, Gespräche und Informationen der ärztlichen Schweigepflicht. Die Ergebnismitteilung an den Arbeitgeber hat sich bei den Pflichtuntersuchungen auf die Aussage zu beschränken, ob gesundheitliche Bedenken vorliegen oder nicht und ob bestimmte Auflagen bei der Tätigkeit zu beachten sind (z.B. Gehörschutz, Mundschutz, Sehhilfe, Schutzkleidung).

Die Vorsorgeuntersuchung umfasst in der Regel die Begehung oder die Kenntnis des Arbeitsplatzes durch den Arzt/die Ärztin, die arbeitsmedizinische Befragung und Untersuchung der Beschäftigten, die Beurteilung des Gesundheitszustandes unter Berücksichtigung der Arbeitsplatzverhältnisse, die individuelle arbeitsmedizinische Beratung und die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse.

Die Betriebsärztliche Dienststelle hat für die

Universität im Jahr 2010 mehr als 2.400 arbeitsmedizinische Untersuchungen durchgeführt.

Unter anderem wurden die Belastungen durch Infektionsgefährdung, Hautbelastung, Umgang mit Gefahrstoffen, Arbeitsaufenthalt im Ausland, Fahr-, Steuer-, Überwachungstätigkeiten, Strahlenschutz und Mutterschutz berücksichtigt.

An vorbeugenden Maßnahmen sind beispielhaft die Impfungen zu nennen, die in den Berei-



chen mit Infektionsgefährdung durchgeführt wurden. Gemeinsam mit der Dienststelle Arbeitsschutz und dem Personalrat wurden Begehungen der Arbeitsplätze durchgeführt im Hinblick auf Ergonomie, zur Unterstützung bei der Gefährdungsbeurteilung sowie bei gesundheitlichen Problemen der Beschäftigten. Falls Sie mehr über die Arbeitsmedizinische Vorsorge erfahren möchten und über die Notwendigkeit einer Pflicht-, Angebots- oder Wun-

schuntersuchung, können Sie sich unter folgendem Link weitere Informationen holen.

http://www.umwelt-online.de/regelwerk/arbeits/arbsch/arbmedvv_ges.htm

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Dr. A. Viertel, Telefon 17-7401, zur Verfügung.

Betriebsärztlicher Dienst

Neuer Suchtkrankenhelfer

Die Ausbildung zum Suchtkrankenhelfer hat **Mayk Neuleib**, Hausmeister SB II, nach einjähriger Ausbildung am Friedrichdorfer Institut für Therapieforschung erfolgreich abgeschlossen.

Mayk Neuleib unterstützt nun als Suchtkrankenhelfer die Suchtberatung um den Suchtbeauftragten Herrn Wolfram Schulze. Ausgehend von eigenen Suchterfahrungen stehen die Suchtkrankenhelfer der Universität den Mitarbeiter/innen, die Hilfe und Unterstützung suchen „auf kurzem Weg“ zur Seite. **Betriebliche Suchtkrankenhelfer werden nur aktiv, wenn sie um Hilfe gebeten werden.** Der Unterschied zur Suchtberatung



liegt in der Freiwilligkeit. Sie sind auch nicht weisungsgebunden und können nicht gezwungen werden, beratend tätig zu werden. **Die Suchtkrankenhelfer unterstützen betroffene Arbeitskolleg/innen vor, während und nach der Therapie, wenn es gewünscht wird.** Die interne Selbsthilfegruppe (Suseg) beider Institutionen Universität und Universitätsmedizin sowie des MPI Chemie trifft sich am letzten Mittwoch eines Monats um 15:00 Uhr im Klinikgebäude 601, 7. Obergeschoss, Raum Nr. 703. Gäste sind herzlich willkommen.

Die Suchtkrankenhelfer finden Sie unter:
www.suchtkrankenhelfer-mainz.de

SKH - Werner Waldorf

Neue Adresse – Suchtberatung

Der Suchtbeauftragte, Herr Wolfram Schulze, ist umgezogen. Die neue Adresse lautet:

Forum 6, Raum 00 606.

Die Telefonnummer (27777) und die E-Mail-Adresse (suchtberatung@uni-mainz.de) sind gleich geblieben.

Mitfahrgelegenheit

Ich suche eine Fahrgemeinschaft von **Wörrstadt, Saulheim.**

Meine Arbeitszeiten sind:

Mo bis Do von 8:30 bis 13:30 Uhr.

Die Uhrzeiten können auch angepasst werden.

Petra Bischof Tel. 25198

bischof@kph.uni-mainz.de